

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
Satzungsbeschluss	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.08.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0638/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.10.2018	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
31.10.2018	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
14.11.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.11.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Rathenaustraße / Sonnabendstraße zwischen Huldastraße und dem Grundstück Sonnabendstraße 1		

Grund der Vorlage

Die Erschließungsanlage Rathenaustraße / Sonnabendstraße zwischen Huldastraße und dem Grundstück Sonnabendstraße 1 soll abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung für endgültig hergestellt erklärt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Rathenaustraße / Sonnabendstraße zwischen Huldastraße und dem Grundstück Sonnabendstraße 1 gemäß dem beigefügten Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

In dem Straßenzug Rathenaustraße / Sonnabenstraße zwischen Huldastraße und dem Grundstück Sonnabendstraße 1 wurden zuletzt im Jahr 2013 Straßenbauarbeiten durchgeführt. Die Arbeiten haben zu einer erstmaligen Herstellung der Fahrbahn und der Gehwege geführt. Damit ist die Straße technisch auch insgesamt erstmalig hergestellt. Die 2013 durchgeführten Arbeiten sowie weitere bereits in früheren Jahren durchgeführte Ausbaumaßnahmen sind beitragspflichtig nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs. Daraus ergibt sich für die Stadt die grundsätzliche Verpflichtung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Die konkrete Beitragspflicht entsteht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn der Straßenausbau in Übereinstimmung mit den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung erfolgt ist und alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die weiteren Voraussetzungen (planungsrechtlich rechtmäßig hergestellte Straße, öffentliche Straße) liegen vor. Hinsichtlich der Herstellungsmerkmale ist festzustellen, dass die vor Ort erkennbar als Gehweg ausgebauten Flächen sich in geringem Umfang auf privaten Grundstücken befinden. Dabei handelt es sich jeweils um wenige Quadratmeter. Nach den Herstellungsmerkmalen ist eine Straße endgültig hergestellt, wenn sich die ausgebauten Flächen im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal befinden.

Ein Erwerb der Flächen durch die Stadt wäre mit Kosten verbunden, die weit über den eigentlichen Grundstückswert hinausgehen. Zudem ist fraglich, ob die betroffenen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen überhaupt zu einem Verkauf bereit wären. Um Kosten und ggf. langwierige Ankaufsverhandlungen zu vermeiden, die die Durchführung eines Beitragsverfahrens auf Jahre verzögern könnten, ist es im Hinblick auf die geringen Größen der Flächen wirtschaftlicher, auf einen Ankauf zu verzichten, und die Straße trotz der Abweichungen von den Herstellungsmerkmalen als endgültig hergestellt zu erklären. In der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine solche Verfahrensweise als zulässig anerkannt.

Beigefügt ist ein entsprechender Satzungsentwurf mit zwei Lageplänen als Satzungsbestandteil, die die Abweichungen darstellen.

Demografie-Check

Die Abweichungssatzung hat für die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal keine Relevanz. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen führt insbesondere nicht zu einem Standortnachteil für Wuppertal, weil es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die alle Gemeinden trifft.

Kosten und Finanzierung

Auf die erschlossenen Grundstücke wird ein Aufwand in Höhe von rd. 50.000 € umgelegt. Die angrenzenden Wohngrundstücke werden mit Erschließungsbeiträgen zwischen etwa 500 und 1.000 Euro belastet.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren wird voraussichtlich im nächsten Jahr durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 01 - Satzungsentwurf